



Verein St. Galler Singschule

Statuten

1. Unter dem Namen „Verein St. Galler Singschule“ besteht seit dem 9. Januar 1979 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in St. Gallen, welcher die Trägerschaft der seit Frühjahr 1973 privat geführten St. Galler Singschule übernimmt.
2. Der Verein fördert:
 - den Gesang und die Verbreitung wertvollen Liedgutes
 - Aufführungen musikalischen Kulturgutes aus dem Kinder- und Volksliedschatz sowie aus der Kunstmusik
 - über den Gesang eine grundlegende, kontinuierliche und musikalische Ausbildung auf allen Altersstufen
 - die vokalmusikalische Ausbildung auf der Grundlage des Tonsilbensystems von Carl Eitz
 - die Entwicklung der persönlichen Singstimme
 - die singschulpädagogische Arbeitsweise
 - durch das Singen in der Gruppe und im Chor verantwortliches und gemeinschaftliches Verhalten
 - Kurse und Erwachsenenbildung im Rahmen der Vereinsziele
3. Der Verein kann sich an weiteren Projekten und Institutionen beteiligen, sofern diese dem Vereinsziel entsprechen.
4. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen.
5. Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien:
 - Gründungsmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Aktivmitglieder (Mitglieder des Konzertchores und des Frauensingkreises)
 - Passivmitglieder
 - Freimitglieder (ehemalige und aktive Lehrkräfte)
 - Kollektivmitglieder (Körperschaften bzw. juristische Personen)
6. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.
7. Die Mitgliederbeiträge werden an der jährlichen Hauptversammlung festgelegt.
8. Die Organe des Vereins sind:
 - die Hauptversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevision



9. Die ordentliche Hauptversammlung wird alljährlich vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

Ausserordentliche Hauptversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies als notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt (ZGB Art. 64).

10. Kompetenzen der Hauptversammlung:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums, der Jahresrechnung sowie des Revisorenberichtes
- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der zwei RechnungsrevisorInnen
- Festsetzung der Mitglieder- und Chorbeiträge
- Statutenänderungen

11. An der Hauptversammlung kommt jedem Mitglied eine Stimme zu. Für Beschlüsse und Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

12. Beschlüsse der Hauptversammlung über Statutenänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

13. Dem Vorstand obliegt:

- die Leitung des Vereins
- die Vertretung des Vereins nach aussen
- die Wahl der Chorleitung des Konzertchores und des Frauensingkreises unter Anhörung der jeweiligen Mitglieder
- das Aufstellen eines Budgets
- das Beschliessen von Ausgaben
- das Festlegen von Entschädigungen
- die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen

14. Die Chorleitung des Konzertchores und des Frauensingkreises nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

15. Der Verein kann sich an einer ausserordentlichen Hauptversammlung mit der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder auflösen. Die Hauptversammlung bestimmt über die Verwendung des Archivs sowie eines allfälligen Aktivbestandes.

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 15. November 1996 angenommen, für verbindlich erklärt und an den Hauptversammlungen vom 21. November 1997, 10. November 2000, 11. November 2005 und 21. November 2008 revidiert.

Das Präsidium

Die Aktuarin